OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351179/8/Py/MG

Datum:
Linz, 21. Juli 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des M G S E, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz, vom 11. April 2022, GZ: SJF/SH, betreffend Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem OÖ. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (OÖ. SOHAG) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als der angefochtene Bescheid behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 11. April 2022, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 15. März 2022 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (OÖ. SOHAG) abgewiesen.

Begründend führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass die Behörde nach eingehender und sorgfältiger Würdigung der aufgenommenen Beweismittel zum Schluss kommt, dass der Antragsteller seinen tatsächlichen Aufenthalt und Lebensmittelpunkt in x E hat. Da Leistungen der Sozialhilfe nur Personen zu gewähren sind, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen und rechtmäßigen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben, war der Antrag abzuweisen.

2. In der dagegen rechtzeitig vom Bf erhobenen Beschwerde führt dieser zusammengefasst aus, dass er sich in Eugendorf angemeldet habe, da dort seine Freundin wohnt und er für die geplante Arbeitssuche einen Meldezettel benötigte. Da sich seine Krankheit verschlimmerte, war ihm eine Arbeitsuche nicht mehr möglich und verbringe er wieder mehr Zeit in Linz. Seine Freundin würde er noch besuchen.

3. Mit Schreiben vom 13. April 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Oö. Landesverwaltungsgericht vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. Juli 2022. An dieser haben der Bf sowie Vertreterinnen der belangten Behörde als Parteien teilgenommen. Als Zeuge wurde der Bruder des Bf einvernommen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgenden Sachverhalt aus:

Der Bf, geboren x 1988, asylberechtigter iranischer Staatsangehöriger, ist in x L, in der Wohnung seines Bruders, mit Hauptwohnsitz gemeldet.

Im August 2021 fand der Bf eine Arbeitsstelle in der Nähe seiner Freundin in Eugendorf im Bundesland Salzburg. Das Arbeitsverhältnis wurde jedoch nach zwei Wochen wieder aufgelöst. Für die weitere Arbeitsplatzsuche in der Nähe seiner Freundin meldete der Bf im September 2021 einen Nebenwohnsitz bei der Arbeitgeberin seiner Freundin in E an. Seine Arbeitsplatzsuche in S blieb aber – nicht zuletzt aufgrund seiner gesundheitlichen Situation – erfolglos.

Er hielt sich deshalb im Jahr 2022 wieder regelmäßig in Linz auf. Am 15. März 2022 stellte der Bf bei der belangten Behörde den gegenständlichen Antrag auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs. Der Bf sieht in Linz seinen Lebensmittelpunkt, da er in Linz Freunde hat und wo insbesondere als wichtige Bezugspersonen seine Schwester und sein Bruder, mit dem er sich auch die Wohnung teilt, leben. Zu seiner Freundin nach S reist der Bf regelmäßig mit dem Zug, um sie zu besuchen. Den Nebenwohnsitz in S meldete er am 19. Mai 2022 ab.

Dass der Hauptwohnsitz sowie der tatsächliche Aufenthalt des Bf nicht in Linz liegt, konnte im Beweisverfahren nicht festgestellt werden.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 5. Juli 2022.

Aus den nachvollziehbaren Schilderungen des Bf in der mündlichen Verhandlung über seine Lebenssituation war nicht erkennbar, dass er zum Antragszeitpunkt März 2022 unter Gesamtbetrachtung seiner beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen seinen Hauptwohnsitz bzw. tatsächlichen Aufenthalt in S hatte. Aus den vom Bf vorgelegten Kontoauszügen etwa gehen im Jänner 2022 drei nachweisliche Bezahlvorgänge in S hervor, durch Abbuchungen am 3., 5. und 24. Jänner, im Februar zwei Bezahlvorgänge (Abbuchungen am 4. und am 14. Februar) und im März 2022 drei Bezahlvorgänge (Abbuchungen am 4., 7. und 14. März 2022). Demgegenüber weisen etwa die Kontovorgänge im März 2022 neben Internetkäufen und Bahntickets acht (Lebensmittel) Einkäufe in Linz durch Abbuchungen am 1., 3., 9., 10., 14., 15., 18., 21. und 22. März auf.

Zwar hat der Bf auch in der mündlichen Verhandlung nicht bestritten, dass er im Herbst 2021 beabsichtigte, seinen Lebensmittelpunkt zu seiner Freundin nach S zu verlegen um dort eine Arbeit zu finden, ebenso konnte er jedoch schlüssig darlegen, dass er dieses Vorhaben in weiterer Folge aufgegeben hat, in L aufhältig blieb und seiner Freundin in S lediglich regelmäßige Besuche abstattet.

Diese Feststellungen wurden im Übrigen auch durch seinen Bruder in der mündlichen Verhandlung bestätigt, der bei seiner Einvernahme als Zeuge unter Wahrheitspflicht einen sehr glaubwürdigen Eindruck machte. Dieser schilderte

auch schlüssig und nachvollziehbar, dass die Inhaftierung des Bf im Jahr 2021 zwar aus Gewaltdelikten im Zusammenhang mit Familienangehörigen rührte, die Geschwister des Bf in Linz jedoch weiter wichtige Bezugspersonen für den Bf blieben.

Im Ergebnis konnte daher nicht festgestellt werden, dass der Bf seinen Wohnsitz und tatsächlichen Aufenthalt nicht in L sondern in E im Bundesland S hat.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die Maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 6/2020 lauten:

§ 5

Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.

(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.

(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind

1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.

5.2. Die belangte Behörde verneinte beim Bf das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen zum Bezug von Sozialhilfe mit der Begründung, dass dieser seinen tatsächlichen Aufenthalt und Lebensmittelpunkt in Eugendorf in Salzburg habe.

Die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe sind in § 5 festgelegt. Nach Abs. 2 ist der Hauptwohnsitz sowie der tatsächliche Aufenthalt in Oberösterreich Voraussetzung für eine Leistung der Sozialhilfe, wobei nach den erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (vgl. *Oö Landtag: Beilage 1180/2019 XXVIII. GP, S. 9*) „*das Erfordernis des tatsächlichen Aufenthalts einschränkend dahingehend zu verstehen ist, das eine Ortsabwesenheit der bezugsberechtigten Person von bis zu zwei Wochen noch nicht zu einem Anspruchsverlust führen soll.*“ Die Gesetzesmaterialien verweisen dazu auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 10.12.2015, GZ: G352/2015, zum Wiener Mindestsicherungsgesetz, in der der Verfassungsgerichtshof Bedenken äußerte, wenn hilfebedürftige Personen, die sehr kurz und vorübergehend das Wiener Landesgebiet verlassen, für den Zeitraum ihrer Abwesenheit ihren Anspruch auf Mindestsicherung verlieren. Der Verfassungsgerichtshof hielt aber seine Bedenken nicht aufrecht, da es bei einer verfassungskonformen Interpretation der Bestimmungen des Wiener Mindestsicherungsgesetzes bei einer für den Anspruch unschädlichen Abwesenheit von Wien bis zu zwei Wochen auf den jeweiligen Grund der Abwesenheit nicht ankommt und das Gesetz genügend Spielraum für eine angemessene Wahrnehmung nahezu aller in Betracht kommenden Berücksichtigungswürdigen persönlichen Gründe, die Anlass für solche Abwesenheiten geben können, biete.

Nach der Begriffsbestimmung des § 1 Abs. 6 Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992 idF BGBl. I Nr. 104/2018 ist ein Wohnsitz eines Menschen an einer Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, dort bis auf weiteres einen Anknüpfungspunkt von Lebensbeziehungen zu haben.

Der Hauptwohnsitz eines Menschen ist an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen eines Menschen auf mehrere Wohnsitze zu, so hat er jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem er das überwiegende Naheverhältnis hat (§ 1 Abs. 7 Meldegesetz).

Für den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen eines Menschen sind insbesondere folgende Kriterien maßgeblich: Aufenthaltsdauer, Lage des Arbeitsplatzes oder der Ausbildungsstätte, Ausgangspunkt des Weges zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte, Wohnsitz der übrigen, insbesondere der minderjährigen Familienangehörigen und der Ort, an dem sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen, ausgebildet werden oder die Schule oder den Kindergarten besuchen, Funktionen in öffentlichen und privaten Körperschaften (§ 1 Abs. 8 Meldegesetz).

Der Bf ist unbestritten mit Hauptwohnsitz in L gemeldet. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren konnte nach ausführlicher Würdigung aller Beweise nicht festgestellt werden, dass der Bf seinen tatsächlichen Aufenthalt überwiegend in E in S hat sondern besteht ein überwiegendes Naheverhältnis zu Linz wo er sich auch tatsächlich aufhält.

Entgegen den Festlegungen der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid liegen daher die persönlichen Voraussetzungen zum Bezug von Sozialhilfe durch die belangte Behörde beim Bf vor.

Die belangte Behörde hat daher das Vorliegen einer sozialen Notlage des Bf ab dem Zeitpunkt der Antragstellung neu zu beurteilen und zu überprüfen, ob auch die sachlichen Voraussetzungen gemäß § 6 Oö. SOHAG vorliegen.

6. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss beheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. SOHAG steht es dem Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben, viel mehr besteht für ihn auch das Recht, eine Beschwerde gegen die Höhe der von der Behörde zuerkannten Leistung der Sozialhilfe zu erheben. Über die Frage der Höhe hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Beschwerdefall zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde dem Bf im gegenständlichen Verfahren eine Instanz in Hinblick auf die Leistungshöhe genommen werden.

Es ist daher aufgrund der gegenständlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichts eine Neuberechnung der sozialen Notlage des Bf durch die belangte Behörde durchzuführen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny